

Vollzug der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Memmelsdorf (WAS); Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht gem. § 7 WAS

Grundsätzlich sind die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke dazu verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Die Gemeinde kann jedoch auf Antrag diese Verpflichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränken. Der Antrag ist durch den/die Grundstückseigentümer zu stellen und zu begründen. Die Beschränkung ergeht in Form eines gebührenpflichtigen Bescheides.

➔ Antragsteller:

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Anschrift)

➔ Grundstück, für das die Benutzungspflicht beschränkt werden soll:

Flurnummer: _____, Gemarkung: _____

Anschrift: _____


➔ Für welchen Verbrauchszweck soll der Benutzungszwang nicht mehr gelten?

.....
(z.B. Toilettenspülung)

➔ Begründung:

.....
(z.B. Benutzung einer Regenwassernutzungsanlage)

Aufgrund der vorstehend gemachten Angaben beantrage(n) ich/wir eine Beschränkung der Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Ich/Wir versichern, der/die Eigentümer des vorstehend genannten Grundstückes zu sein.

 Gemeinde Memmelsdorf
Rathausplatz 1
96117 Memmelsdorf

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)